

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschriften	Inhalt	Erläuterungen
Art. 1	Der Boden ist nachhaltig zu erhalten und ökologische Funktionen sind zu schützen.	Bund: § 1 Satz 1; 2 Abs. 7 BBodSchG ; § 202 BauGB	Zweck des Gesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Deshalb sind „schädliche Bodenveränderungen abzuwehren“. Soweit erforderlich, wird saniert, wobei unter Sanierung die Dekontaminierungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und die Beseitigung von Veränderungen der physikalischen Beschaffenheit des Bodens gemeint ist (§ 2 Abs. 7 BBodSchG). Nach § 202 BauGB muss Mutterboden, der im Rahmen von Bautätigkeit ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand erhalten bleiben.	Neben die spezialgesetzlichen Regeln tritt § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG , der ein Gebot zur standortangepassten Bewirtschaftung der Böden sowie zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und einer langfristigen Nutzbarkeit der Flächen enthält. Zudem legt § 4 Abs. 1 BBodSchG fest, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodeneinwirkungen nicht hervorgerufen werden.
	Boden ist sparsam zu nutzen, Erosion ist zu vermeiden, Belastungen sind zu minimieren.	Bund: § 1 Satz 1 BBodSchG ; §§ 1a Abs. 2, 35 Abs. 3 Nr. 5, 35 Abs. 5 BauGB ; § 8 BBodSchV , § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG	Die sparsame Nutzung des Bodens wird insb. in § 1a Abs. 2 BauGB angesprochen, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, die Wiedernutzbarmachung von Flächen zu fördern ist und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Die Auswirkungen auf die Fläche und auf den Boden sind als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Über § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist Bodenschutz ein <i>öffentlicher Belang</i> im Baurecht und bei der Prüfung von Bauvorhaben im Außenbereich von Bedeutung. Beim Rückbau von bestimmten baulichen Anlagen im Außenbereich ist die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen. Eigentümer können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 179 BauGB verpflichtet werden, die vollständige oder teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage zu dulden; dies kann seit 2013 auch außerhalb von Bebauungsplangebieten durch die Gemeinde angeordnet und der Eigentümer in bestimmtem Umfang an den Kosten der Maßnahme beteiligt werden;	Insbesondere durch die Regelungen des Baurechts wird sichergestellt, dass bei Bautätigkeit, die eine sehr intensive Form der Bodennutzung ist, dem Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Die Bekämpfung der Bodenerosion wird zudem von § 12 BWaldG , Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 BayWaldG über den Schutzwald angesprochen.

	<p>Vielfalt der Böden und Standorte ist zu bewahren</p> <p>Vorsorgeprinzip bestimmt Bodennutzung</p>	<p>Bund: § 1 Abs. 1 Nr.3, Abs. 4 Nr.1, Abs. 5 S. 4 BNatSchG; Bayern: Art. 1 Abs. 4, Art. 7, Art. 8 BayDSchG</p> <p>Bund: § 7 S. 1, 4 BBodSchG i.V.m. §§ 9-12 BBodSchV</p>	<p>nach dieser Vorschrift kann auch die Duldung der Entsiegelung von Böden in Bebauungsplangebiet angeordnet werden. Vorschriften zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser enthält § 8 BBodSchV. Ferner ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG auf erosionsgefährdeten Hängen ein Grünlandumbruch zu vermeiden.</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG sieht zur Sicherung der Vielfalt der Landschaft insbesondere vor, Naturlandschaften mit ihren Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Nach § 1 Abs. 5 4 BNatSchG sind bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und die Zerstörung wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.</p> <p>Die Vorschriften aus dem BayDSchG stellen den Schutz von Bodendenkmälern sicher. Grundstückseigentümer haben <i>Vorsorge</i> dafür zu treffen, dass bei Verrichtungen auf dem Grundstück, die die Bodenbeschaffenheit verändern, schädliche Einwirkungen von Beginn an vermieden werden.</p>	<p>Die Vielfalt der Böden ist als schützenswerter Belang im BNatSchG nicht ausdrücklich angesprochen. Allerdings ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein Ziel des Naturschutzes die Erhaltung der Landschaftsvielfalt; dies schließt den Boden mit ein.</p>
Art. 2	<p>Rechtliche und administrative Maßnahmen zum Bodenschutz treffen</p> <p>Bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen hat Schutz Vorrang vor Nutzung</p>	<p>BBodSchG, BBodSchV, BWaldG, BauGB, BNatSchG, BayDSchG</p> <p>§ 1a BauGB, § 10 BBodSchG</p>	<p>Sofern eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ eine „schädliche Bodenveränderung“ im Sinne des BBodSchG darstellt, sind behördliche Anordnungen zur Untersuchung und ggf. Sanierung möglich.</p> <p>Im Rahmen des Baurechts ist der Bodenschutz nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ein öffentlicher Belang und bei der Prüfung von Bauvorhaben im Außenbereich von Bedeutung. Ferner ist er in der Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Bei dieser Abwägung spielt</p>	<p>Dem Bodenschutz dient eine Vielzahl von Vorschriften. Nach § 26 BBodSchG sind bestimmte Verstöße gegen das BBodSchG zudem bußgeldbewehrt.</p>

	Finanzielle Maßnahmen werden geprüft	<p><u>Bund:</u> § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB</p> <p><u>Bund:</u> § 10 Abs. 2 BBodSchG</p> <p><u>Bayern:</u> Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)</p>	<p>die Schwere der Gefährdung eines Belanges eine gewichtige Rolle. In den Jahren 2006 bis 2013 wurde bundes- und europaweit eine systematische Stichprobeninventur zum Zustand der Waldböden durchgeführt. Bodendauerbeobachtungsflächen werden in regelmäßigen Abständen auf Einträge von Stoffen untersucht.</p> <p>Werden in einem Bebauungsplan Flächen zum Schutz von Boden festgesetzt, ist eine Entschädigung des Eigentümers möglich.</p> <p>Werden der Landwirtschaft Nutzungsbeschränkungen auferlegt, so werden wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen.</p> <p>Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft</p>	<p>Daneben stehen in Bayern Mittel speziell für die Erkundung und Sanierung ehemaliger gemeindeeigener Hausmülldeponien aus einem Unterstützungsfonds zur Verfügung (vgl. Art. 13a BayBodSchG, UStützV).</p>
Art. 4	Gebietskörperschaften sind zu beteiligen	<u>Bund:</u> § 20 BBodSchG	Gebietskörperschaften sind beim Erlass von Rechtsverordnungen nach dem BBodSchG zu beteiligen.	
Art. 5	Internationale Zusammenarbeit, Katasteraufstellung, Beobachtung und Ausweisung von Bodenschutzgebieten werden koordiniert	<u>Bayern:</u> Art. 3, 7-9 BayBodSchG	Ein Kataster über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie Altlastverdachtsflächen in Bayern wird beim Landesamt für Umwelt geführt (Art. 3 BayBodSchG). Um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, wird nach Art. 7-9 BayBodSchG beim Landesamt für Umwelt der UmweltAtlas Bayern mit Karten und Fachdaten zum Thema Boden geführt.	<p>Zur grenzüberschreitenden Koordinierung der von den Ländern errichteten Altlastenkataster bedarf es keiner gesetzgeberischen Maßnahmen. Siehe unten die Kommentierung zu Art. 17 des Protokolls.</p> <p>Zukünftig wird die internationale Zusammenarbeit durch die AG Bodenschutz der Alpenkonvention verbessert.</p>

<p>Art. 6</p>	<p>Bei Ausweisung von Umweltschutzgebieten werden auch schützenswerte Böden ausgewiesen</p> <p>Böden und Felsstrukturen mit charakteristischen Eigenarten sind zu erhalten</p>	<p><u>Bund:</u> § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 30 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG</p> <p><u>Bund:</u> §§ 24, 28 BNatSchG</p>	<p>Da nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt zu schützen sind und zudem § 30 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG als schützensfähige Biotope u.a. Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen ansieht, ist die Bewahrung charakteristischer Böden sichergestellt.</p> <p>Gemäß § 24 BNatSchG können Nationalparks auch für Gebiete wegen ihrer besonderen Bodengestaltung eingerichtet werden, gemäß § 28 BNatSchG können besondere Bodenformen und Felsbildungen als Naturdenkmäler geschützt werden.</p>	
<p>Art. 7</p>	<p>Bei Raumplanung sind nachhaltige Entwicklung und Bodenschutzbelange zu berücksichtigen</p> <p>Pläne sorgen für flächenschonendes Bauen und begrenzen das Siedlungswachstum im Außenbereich</p>	<p><u>Bund:</u> § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, 5 sowie Nr. 6 Satz 1, 3 ROG</p> <p><u>Bund:</u> § 1 Abs. 5, § 1a Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen auszurichten (Nr. 2 Satz 4). Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, es ist ein Freiraumverbundsystem zu schaffen (Nr. 2 Satz 5). Der Raum ist auch in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln (Nr.6, S.1). Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen. (Nr. 6 S.3)</p> <p>Das BauGB schreibt – neben den allgemeinen Zielen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Leistung eines Beitrags zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 5 BauGB) vor, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde</p>	<p>Die Vorschrift überträgt die im BBodSchG normierten Ziele des Bodenschutzes auf die Raumplanung. Daher kein Umsetzungsbedarf.</p>

		<p>§ 35 BauGB</p> <p>Bayern: Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayLplG</p> <p>Bayern: LEP 3.1; 3.2; 2.3.4; 5.4.1</p>	<p>insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; Bodenversiegelungen sind zu begrenzen (§ 1a BauGB).</p> <p>Im Bereich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den kein Bebauungsplan besteht (Außenbereich), ist ein Vorhaben gemäß § 35 nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Nach Art 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG ist bei der Raumentwicklung auf eine raumtypische Biodiversität sowie den Schutz von Ressourcen zu achten, wobei nach Art 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume gesichert werden soll. Dazu ist die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Wiedernutzbarmachung von Flächen.</p> <p>Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.1) In den Siedlungsbereichen sind die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. (LEP 3.2)</p> <p>Auch in der Zone A des Alpenplans, in der Verkehrsvorhaben zur Erschließung der bayerischen Alpen mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerische grundsätzlich zulässig sind, sind sie u.a. nicht zulässig, wenn sie zu Bodenerosionen führen können. (LEP 2.3.4)</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1)</p>	
--	--	--	---	--

	<p>Im Rahmen der nationalen UVP ist dem Bodenschutz Rechnung zu tragen</p> <p>Renaturierung ungenutzter Böden (Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Skipisten) hat zu erfolgen</p>	<p>Bayern: Bündnis zum Flächensparen</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG</p> <p>Bund: § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1, 3 ROG; § 5 BBodSchG; § 35 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr.2 BNatSchG</p>	<p>Zusammenschluss von mehr als 50 Bündnispartnern aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, der Verbände, der am Planen und Bauen Beteiligten, der Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Hat sich Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in einer „Gemeinsamen Erklärung“ verpflichtet und dazu ein umfangreiches Aktionsprogramm erarbeitet, das fortlaufend umgesetzt und aktualisiert wird. Schwerpunkt sind Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und ein regelmäßiger Informationsaustausch.</p> <p>Die UVP umfasst die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf den Boden.</p> <p>Die Vorschriften des Raumordnungsrechts sehen vor, dass Bodenversiegelung in erster Linie vermieden werden muss und versiegelte Böden nach Aufgabe einer zulässigen Nutzung im baulichen Außenbereich grundsätzlich wiederhergestellt werden müssen. § 35 Abs. 5 BauGB schreibt für bestimmte bauliche Anlagen im Außenbereich vor, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Eigentümer können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 179 BauGB verpflichtet werden, die vollständige oder teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage zu dulden; dies kann seit 2013 auch außerhalb von Bebauungsplangebieten durch die Gemeinde angeordnet und der Eigentümer in bestimmtem Umfang an den Kosten der Maßnahme beteiligt werden; nach dieser Vorschrift kann auch die Duldung der Entsiegelung von Böden in Bebauungsplangebieten angeordnet werden. Daneben sieht § 5 BBodSchG vor, dass die Bundesregierung im Wege einer RVO Grundstückseigentümer bei planungswidrigen Versiegelungen zur Renaturierung verpflichten kann. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zur Entsiegelung können</p>	<p>§ 5 BBodSchG erfasst Sachverhalte, die keine baulichen Anlagen sind. Dies können bloße Aufschüttungen oder sonstige Geländeänderungen sein (bspw. Skipisten). Daneben gilt die allgemeine Renaturierungsregel des BNatSchG.</p>
--	--	--	---	--

			nach § 5 S.2 BBodSchG durch die landesrechtlich zuständigen Behörden im Einzelfall gegenüber den Grundstückseigentümern Anordnungen zur Entsiegelung getroffen werden. Das BNatSchG sieht nunmehr ebenfalls vor, dass nicht mehr benötigte versiegelte Flächen zu renaturieren sind.	
Art. 8	<p>Sparsamer Umgang mit Bodenschätzen und die Entwicklung von Ersatzstoffen geht vor Abbau neuer</p> <p>Beim Abbau sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen gering zu halten; in Trinkwassergebieten soll auf Abbau verzichtet werden</p>	<p><u>Bund</u>: § 51, Anlage 1 UVPG, § 1 Abs. 1 EEG; <u>Bayern</u>: Regionalpläne der im Konventionsgebiet liegenden Regionen (Allgäu, Südost-Oberbayern, Oberland, vgl. Interpellation Nr. 7.2)</p> <p><u>Bund</u>: § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG;</p> <p><u>Bund</u>: § 51 WHG; <u>Bayern</u>: Art. 31 BayWG</p>	<p>Bei bergrechtlichen Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gem. § 1 Abs. 1 EEG sind fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p> <p>Zum nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen soll auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen hingewirkt werden.</p> <p>Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vermeidung von Landschaftsteilen und damit auch des Bodens zu vermeiden. Beeinträchtigungen sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Reaktivierung auszugleichen oder zu mindern. Es können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, in denen bestimmte Handlungen – z.B. der Abbau von Bodenschätzen – verboten werden. Durch die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau gemäß § 51 Abs. 2 WHG soll dem Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Grundsatz des sparsamen Umganges mit Bodenschätzen sowie die Entwicklung von Ersatzstoffen ist in Deutschland ausdrücklich im EEG geregelt.</p> <p>Überdies kann bei Durchführung der bergrechtlichen UVP direkt die Protokollvorschrift berücksichtigt werden. Außerdem werden allgemein Bodenschätze durch Recycling-Maßnahmen geschützt. Dazu werden u. a. Baurestmassen und Sekundärrohstoffdünger eingesetzt und Rückgewinnungsverfahren für Phosphat und Klärschlamm werden entwickelt. Ist über die Abbaugenehmigung in Trinkwassergebieten zu entscheiden, sind die Protokollvorgaben direktanzuwenden.</p>

		<p><u>Bund</u>: § 49 WHG; <u>Bayern</u>. Art. 30 BayWG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 2, 6 BayAbgrG</p>	<p>Arbeiten, die tief in den Boden eindringen, sodass sie sich auf das Grundwasser auswirken können, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Werden hierbei Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung ist anzuordnen, wenn die nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden werden kann. (§ 49 Abs. 1, 3 WHG)</p> <p>Abgrabungen bedürfen der Genehmigung und können untersagt werden, wenn sie Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden. Für umfangreiche Abgrabungen nach Art. 8 BayAbgrG ist eine UVP durchzuführen.</p>	
Art. 9	Hoch- und Flachmoore erhalten; mittelfristig ist die Verwendung von Torf zu ersetzen	<p><u>Bayern</u>: Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG</p>	<p>Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Moorwäldern führen können, sind unzulässig.</p>	<p>Die bestehenden Vorschriften bieten einen ausreichenden Ansatzpunkt, um die Protokollvorschrift zu vollziehen. Zur Ersetzung von Torf hatte der Bayerische Landtag bereits am 18.12.1996 beschlossen, den Torfabbau auf staatlichen Flächen einzustellen. Im Jahr 2004 wurde der letzte großflächige Torfabbau im Landkreis Rosenheim beendet.</p>
	Entwässerungsmaßnahmen sollen nicht ausgeweitet werden und Rückbaumaßnahmen sollen gefördert werden	<p><u>Bayern</u>: LEP Leitbild, Vision Bayern 2025; LEP 1.3.1; Zu 1.3.1 (B), Moorentwicklungskonzept</p>	<p>Wir wollen u.a. Wälder und Moore als natürliche Kohlendioxidspeicher erhalten (Leitbild). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (LEP 1.3.1). Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden (zu 1.3.1 (B)).</p>	

	Moorböden sollen nicht bzw. so bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt	<p><u>Bund</u>: § 1 Abs. 3 Nr. 3 <u>BNatSchG</u>, § 4 Abs. 1, 17 <u>BBodSchG</u></p> <p><u>Bayern</u>: Art. 42 <u>Bay-NatSchG</u>; <u>Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (VNP)</u></p>	<p>Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG die Pflicht, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Nach § 17 BBodSchG ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Böden die gute fachliche Praxis einzuhalten, die v. a. den Zweck hat, den Boden als natürliche Ressource zu erhalten.</p> <p>Erschwernisausgleich wird gewährt für den Ausgleich des arbeitswirtschaftlichen Mehraufwands, der dem Eigentümer einer Feuchtfläche durch die landwirtschaftliche Nutzung aus Gründen des Naturschutzes entsteht.</p>	
Art. 10	<p>Gefährdete Gebiete (durch Hangbewegung, Lawinen und Überschwemmung) werden in ein Register aufgenommen</p> <p>Zum Schutz sollen naturnahe Techniken und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden.</p>	<p><u>Bund</u>: §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 4 <u>BBodSchG</u>;</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 3, <u>Bay-BodSchG</u>; <u>Lawinenkataster</u></p> <p><u>Bayern</u>: <u>Umweltatlas Bayern</u></p> <p>Die Protokollvorschrift muss direkt angewendet werden</p>	<p>Enthält eine Ermächtigung an die Länder, Bodeninformationssysteme einzurichten. Daneben besteht ein Bodeninformationssystem des Bundes.</p> <p>In Bayern werden Flächen, bei denen ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderung oder Altlasten vorliegt, in einen beim Landesamt für Umwelt (LfU) geführten Kataster aufgenommen.</p> <p>Das u.a. vom LfU geführte Informationssystem UmweltAtlas Bayern enthält umfassende Informationen über Naturgefahren wie Geogefahren, Überschwemmungsgefahren und Lawinen.</p>	In Bayern besteht zudem ein Lawinewarnsystem, unter dem lawinengefährdete Bereiche erfasst werden

<p>Art. 11</p>	<p>Durch flächenhafte Erosion betroffene Gebiete sind zu kartieren und in Kataster aufzunehmen</p> <p>Erosion ist einzuschränken, gefährdete Stellen werden saniert</p>	<p><u>Bayern</u>: Art. 3, <u>Bay-BodSchG</u>, § 2 <u>ESchV</u></p> <p><u>Bund</u>, § 4 Abs. 3, § 8 <u>BBodSchV</u></p>	<p>Beim LfU wird im UmweltAtlas Bayern ein Informationssystem geführt, um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen. Nach ESchV wird die landwirtschaftliche Fläche in Bayern nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingestuft. Die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, werden in einer Übersichtskarte (Erosionsgefährdungskataster) dargestellt. Sofern Erosion zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG geführt hat, wird eine landwirtschaftliche Beratung durchgeführt und ggf. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr angeordnet.</p>	
<p>Art. 12</p>	<p>Gute ackerbauliche Praxis muss angewendet werden</p> <p>Bei Dünger wird angestrebt, eine gemeinsame gute fachliche Praxis zu erarbeiten</p> <p>Auf Alpflächen ist der Einsatz mineralischer Düngemittel zu minimieren und auf Klärschlamm soll verzichtet werden.</p>	<p><u>Bund</u>: § 17 Abs. 1 Satz 1 <u>BBodSchG</u></p> <p><u>Bund</u>: § 3 Abs. 2, 4 Nr.1 <u>DüngG</u>, <u>DüV</u>, <u>Tierische Nebenprodukte-BeseitigungsVO</u> (TierNebV), <u>VO über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger</u> (WDüngV), <u>Bund</u>: § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 <u>Klärschlammverordnung</u> (AbfKlärV)</p>	<p>Danach ist eine gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.</p> <p>Auch der Einsatz von Dünger hat einer guten fachlichen Praxis zu folgen. Die Einzelheiten werden durch die VO festgelegt. Die DüV legt z.B. Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, der Ermittlung des Düngebedarfs sowie Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote fest.</p> <p>Das Aufbringen von Klärschlamm auf „Dauergrünland“ ist verboten. Damit sind Alpflächen von diesem Verbot vollständig umfasst.</p>	
<p>Art. 13</p>	<p>Schutzwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.</p>	<p><u>Bayern</u>: Art. 9 Abs. 4 Nr. 1, 10, 22 <u>BayWaldG</u></p>	<p>Wald in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge ist Schutzwald. Auch Wald auf Standorten die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet ist Schutzwald. Wald, der dazu dient vor Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Rutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen, ist ebenfalls Schutzwald (Art. 10 Abs. 1 BayWaldG). Im Schutzwald sind gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG Rodungen nur</p>	

	Wald ist so zu nutzen, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden	<u>Bayern</u> : Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG	zulässig, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Gemäß Art. 22 BayWaldG gewährt der Freistaat Bayern den privaten und Körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern. Die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes ist dauerhaft zu sichern und zu stärken (Art. 1 Abs. 2 Nr.3 BayWaldG), Waldboden darf nicht beseitigt werden (Art. 9 Abs. 1 BayWaldG). Ferner ist insbesondere der Waldboden pfleglich zu behandeln. Stark erosionsgefährdete Standorte sind Schutzwald.	
Art. 14	Durch intensive touristische Nutzung geschädigte Böden sollen stabilisiert werden. Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und mit Ausgleichsmaßnahmen; in labilen Gebieten gar nicht. Chemische Zusätze bei Pistenpräparierung nur, wenn nachgewiesen umweltfreundlich	§ 1 BBodSchG „self-executing“; <u>Bund</u> : § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG <u>Bayern</u> : Art 10 Bay-NatSchG <u>Bayern</u> : Art. 35 Abs. 3, S. 3 BayWG	Die Funktion des Bodens ist nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden ist zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Der Bau von Skipisten (inkl. Lifte) bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen. Ferner ist eine UVP durchzuführen. Zur künstlichen Beschneidung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.	Angesichts des besonderen gesetzlichen Schutzes von Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG ist die Erhaltung von Schutzwald ein Belang des Allgemeinwohls und damit bei der Genehmigung zu berücksichtigen. In labilen Gebieten ist gegen einen Pistenbau zu entscheiden, zumal gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
Art. 15	Parteien unternehmen alle Anstrengungen, um Schadstoffeinträge zu verringern.	<u>Bund</u> : § 2 Abs. 7 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 BBodSchG	Grundeigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke haben die Pflicht, schädliche Einwirkungen auf den Boden abzuwehren.	

<p>Art. 16</p>	<p>Vermeidung der Bodenkontamination durch technische Regelungen, Kontrolle und Aufklärung</p> <p>Einsatz von Salz als Streumittel ist zu minimieren</p>	<p>GefahrstoffVO (GefStoffV); Technische Regeln für Gefahrstoffe</p> <p>Bund: 43. BImSchV</p> <p>„self-executing“</p>	<p>Enthalten Regeln zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und dienen damit mittelbar dem Schutz des Bodens vor Kontamination.</p> <p>Festlegung von Grenzwerten, etc.</p>	<p>Art. 16 des Bodenschutzprotokolls ist aufgrund seiner Bestimmtheit unmittelbar angewendet werden kann. In Bayern wird der Einsatz von Streusalz reduziert. Den für die Kommunalstraßen zuständigen Gemeinden schlägt das Bayerische Landesamt für Umwelt vor, den Einsatz von Streusalz auf Hauptverkehrsstraßen und besondere Gefahrenstellen zu beschränken. Im Bereich höherrangiger Straßen ist der Einsatz von Streusalz aus volkswirtschaftlichen Gründen zwar teilweise unerlässlich; er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Verpflichtung ein Altlastenkataster aufzustellen, zur Untersuchung des Zustands der betroffenen Flächen und zur Abschätzung des Gefährdungspotentials</p> <p>Abfallkonzepte sind zu erstellen und umzusetzen</p>	<p>Bund: BBodSchG, BBodSchV; Bayern: BayBodSchG</p> <p>Bund: Art. 30 KrWG Bayern: Art. 11 BayAbfG, Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)</p>	<p>Die Erhebung, Erfassung, Untersuchung und ggf. Sanierung von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind mit gestuften Verfahrensabläufen umfassend in BBodSchG, BBodSchV und BayBodSchG geregelt.</p> <p>Die bayerische Staatsregierung stellt einen Abfallwirtschaftsplan nach überörtlichen Gesichtspunkten auf, der Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung enthält.</p>	